



HINWEISE FÜR WASSERSCHUTZGEBIETE

Fragen zur wasserrechtlichen Beantragung

Seit Einführung des § 22a Abs. 1 und 2 Berliner Wassergesetz (BWG) brauchen Schmutzwasserhausanschlüsse, Grundleitungen und dazugehörige Schächte sowie Abwassersammelbehälter in allen Wasserschutzgebieten Berlins nicht mehr genehmigt werden.

Sofern Abwasseranlagen in der engeren Schutzzone (Zone II) eines Wasserschutzgebietes errichtet werden sollen, müssen diese doppelwandig ausgeführt werden und bedürfen in einigen Wasserschutzgebieten der gesonderten Befreiung vom Bauverbot.

Da die Rechtsgrundlagen unterschiedlich sind und die technische Ausführung den genannten Anforderungen oder einer gleichwertigen Ausführung entsprechen muss, ist es für die Grundstückseigentümer bzw. Bauherren in diesem Fall ratsam, den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen in der engeren Schutzzone bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz bekannt zu geben.

Zuständige Stelle:

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Referat II D
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Tel.: 030.9025-0
Fax: 030.9025-2501

Internet: www.berlin.de/sen/guv/index.html